



LANDKREIS
ROSENHEIM

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim

Landratsamt Rosenheim

Abteilung 2

Sachgebiet 23 - Kreisjugendamt Rosenheim - Kommunale Jugendarbeit

Inhalt

Präambel	4
1 Allgemeine Grundsätze der öffentlichen und freien Jugendhilfe.....	4
1.1 Ziele der Jugendhilfe.....	4
1.2 Aufgaben der Jugendarbeit.....	4
1.3 Grundlagen für die Kommunen in Bayern	5
1.4 Ausgestaltung im Landkreis Rosenheim	5
2 Förderbereiche	6
3 Beteiligung des Landkreises an den Personalkosten von Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	6
3.1 Gegenstand der Beteiligung.....	6
3.2 Beteiligungsumfang	6
3.3 Beteiligungsvoraussetzungen	7
3.4 Anstellungsträger	9
3.5 Antragsberechtigte.....	9
3.6 Antragstellung.....	9
3.7 Abrechnungsmodalitäten	9
3.8 Fortführung bestehender Bezuschussungen der Personalkosten	10
4 Beteiligung des Landkreises an den Personalkosten von Fachkräften der Gemeindejugendpflege.....	10
4.1 Gegenstand der Beteiligung.....	10
4.2 Beteiligungsumfang	10
4.3 Beteiligungsvoraussetzungen	11
4.4 Anstellungsträger	13
4.5 Antragsberechtigte.....	13
4.6 Antragstellung.....	13
4.7 Abrechnungsmodalitäten	13
5 Investitionszuschuss zur Ausstattung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	13
5.1 Gegenstand des Zuschusses.....	13
5.2 Zuschussumfang.....	14
5.3 Antragsberechtigte.....	14
5.4 Zuschussantrag	14
5.5 Abrechnungsmodalitäten	14
6 Förderung Tagesfahrten im Rahmen der Gemeindeferienprogramme	14
6.1 Gegenstand der Förderung.....	14
6.2 Förderumfang	14

6.3	Fördervoraussetzungen	14
6.4	Antragsberechtigte	15
6.5	Förderantrag	15
6.6	Abrechnungsmodalitäten	15
7	Förderung des Internationalen Schulaustausches im Landkreis Rosenheim	15
7.1	Gegenstand der Förderung	15
7.2	Förderumfang	15
7.3	Fördervoraussetzungen	15
7.4	Antragsberechtigte	16
7.5	Förderantrag	16
7.6	Abrechnungsmodalitäten	16
8	Dauer der Förderung	16
9	Inkrafttreten	16
	Quellen	17

Präambel

Der Landkreis Rosenheim trägt als öffentlicher örtlicher Träger der Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.¹

Im Bereich der Jugendarbeit und der Förderung der Jugendverbände bietet der Landkreis durch den Fachdienst Kommunale Jugendarbeit im Kreisjugendamt vielfältige Angebote. Neben der Fachberatung und Vernetzungsangeboten für die kreisangehörigen Gemeinden, die ehrenamtlichen Jugendbeauftragten sowie die Fachkräfte und Ehrenamtlichen in den Einrichtungen der Jugendarbeit, fördert der Landkreis die Strukturen der Jugendarbeit durch finanzielle Zuwendungen. Deren Umfang, die entsprechenden Förderverfahren sowie die notwendigen Voraussetzungen sind in dieser Richtlinie zusammengeführt und dargelegt.

Der Landkreis Rosenheim wirkt so auf eine bedarfsgerechte und positive Entwicklung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen im Kreisgebiet hin.

1 Allgemeine Grundsätze der öffentlichen und freien Jugendhilfe

1.1 Ziele der Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.² Jugendhilfe soll hierzu insbesondere:

- junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten, begleiten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten.³

1.2 Aufgaben der Jugendarbeit

Innerhalb der Jugendhilfe hat die Jugendarbeit insbesondere folgende Schwerpunkte:

- die außerschulische Jugendbildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel & Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

¹ §79 SGB VIII

² §1 Abs. 1 SGB VIII

³ §1 Abs. 3 SGB VIII

- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- sowie die Jugendberatung.⁴

Alle Angebote sollen dabei an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.⁵

Jugendarbeit umfasst somit verschiedenste Angebote der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie von selbstorganisierten Jugendgruppen, -initiativen und den Verbänden.⁶ Letztere sind besonders zu fördern.⁷

1.3 Grundlagen für die Kommunen in Bayern

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ist ein angemessener, finanzieller Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.⁸ Dem Landkreis Rosenheim steht hierbei als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung zu.⁹

In Bayern sollen die kreisangehörigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.¹⁰ Dabei ist vorrangig die Zusammenarbeit mit den freien Trägern zu fördern.¹¹

1.4 Ausgestaltung im Landkreis Rosenheim

Der Landkreis Rosenheim berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben. Daneben gewährt er als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Aufgaben nach § 11 SGB VIII und Art. 30 AGSG Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit.

Darüber hinaus erhält der Kreisjugendring Rosenheim für seine Aktivitäten als freier Träger der Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII und als Dachorganisation der Verbände und Vereine im Landkreis Rosenheim sowie als Träger des Jugendbildungshauses Luegsteinsee jährlich Zuwendungen des Landkreises. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den vom Kreistag bewilligten, bereitgestellten Haushaltsmitteln. Entsprechend § 12 SGB VIII fördert der Landkreis Rosenheim hierdurch die Arbeit der Jugendverbände und -gruppen unter Wahrung ihrer Grundsätze und ihres satzungsgemäßen Eigenlebens.

⁴ vgl. § 11 Abs. 3 SGB VIII

⁵ vgl. § 11 Abs. 1 SGB VIII

⁶ vgl. § 11 Abs. 2 SGB VIII

⁷ vgl. § 12 Abs. 1 SGB VIII

⁸ vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII

⁹ vgl. § 79 Abs. 1 SGB VIII

¹⁰ vgl. Art. 30 Abs. 1 AGSG

¹¹ vgl. § 4 SGB VIII i.V.m. Art. 13 AGSG

2 Förderbereiche

Der Landkreis Rosenheim fördert im Kreisgebiet, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und gemäß diesen Richtlinien:

- Personalkosten von hauptamtlichen, pädagogischen Fachkräften in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Personalkosten von hauptamtlichen, pädagogischen Fachkräften der Gemeindejugendpflege,
- Ausstattung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Tagesfahrten im Rahmen der Gemeindeferienprogramme,
- Ausflugstage im Rahmen des Internationalen Schulaustausches im Landkreis Rosenheim.

3 Beteiligung des Landkreises an den Personalkosten von Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Auf Basis des § 11 SGB VIII gibt es im Landkreis Rosenheim an mehreren Standorten – in der Regel in Schul- und Siedlungsschwerpunkten – Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, meist unter der Trägerschaft von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe. Diese Einrichtungen dienen als wichtige Anlaufstellen und Freiräume, speziell für Jugendliche und junge Volljährige. Zu diesem Zweck beteiligt sich der Landkreis Rosenheim an den Personalkosten der hier tätigen Fachkräfte.

3.1 Gegenstand der Beteiligung

Der Landkreis beteiligt sich auf Antrag der kreisangehörigen Kommunen an den Personalkosten von hauptberuflichen, pädagogischen Fachkräften, welche in den kreisangehörigen Gemeinden in Jugendzentren und Jugendtreffs als Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

Jugendzentren sind dabei größer dimensionierte, geeignete Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie sind zentrale Einrichtungen mit einer gewissen Mittelpunktfunktion innerhalb der sozialen Infrastruktur einer Stadt oder Gemeinde.

Jugendtreffs sind daneben kleiner dimensionierte, räumlich eigenständige und geeignete Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

3.2 Beteiligungsumfang

Der Anteil des Landkreises beträgt ein Drittel der nachgewiesenen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte auf Grundlage von TVöD S 12 zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 % der Personalkosten. Auf das Besserstellungsverbot in Bezug auf die Vergütung des öffentlichen Dienstes wird ausdrücklich hingewiesen.

Die finanzielle Beteiligung erfolgt für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Stelle besetzt ist. Neugeschaffene Personalstellen können in dem Haushaltsjahr der Stellenerstbesetzung auf Basis der für diesen Leistungsbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Rosenheims in die Beteiligung an den Personalkosten aufgenommen werden.

An notwendigen berufsfeldspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger beteiligt sich der Landkreis mit einem Drittel der Teilnahmegebühr, siehe Ziffer 3.3.1.

3.3 Beteiligungsvoraussetzungen

Grundlage der nachfolgenden Voraussetzungen für die Beteiligung nach Ziffer 3 sind die Empfehlungen für die Jugendarbeit im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung¹² sowie die Standards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings¹³.

3.3.1 Pädagogisches Fachpersonal

Als pädagogisches Fachpersonal werden in der Regel Diplom-Sozialpädagoginnen und -Sozialpädagogen (FH), Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (BA/MA), Diplom-Pädagoginnen und -Pädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher mit abgeschlossener Ausbildung eingesetzt.

In begründeten Einzelfällen und nach Abstimmung mit dem Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Rosenheim ist eine Beteiligung an den Personalkosten von Personen mit vergleichbaren, pädagogischen Studien- und Ausbildungsabschlüssen sowie mit nachgewiesener Erfahrung in der Jugendarbeit möglich. Eine berufsfeldspezifische Qualifizierung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist in diesem Fall Voraussetzung für die Beteiligung an den Personalkosten. An den entsprechenden Kosten der Qualifizierung beteiligt sich der Landkreis wie unter Ziffer 3.2. benannt.

Die personelle Ausstattung muss für jede Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mindestens eine hauptamtliche, pädagogische Fachkraft mit mindestens 19,5 Wochenstunden umfassen. Bei Einrichtungen mit mehreren Vollzeitäquivalenten muss jede Vollzeitstelle mit mindestens einer hauptamtlichen, pädagogischen Fachkraft mit mindestens 19,5 Wochenstunden besetzt sein.

Der Umfang der personellen Ausstattung richtet sich nach der Jugendhilfeplanung und dem Bedarf, der sich aus der Sozial- und Infrastruktur der Gemeinde und der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung ergibt.

3.3.2 Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Umsetzung der pädagogischen Arbeit bedarf es einer Konzeption, die regelmäßig weiterentwickelt wird. Notwendige Inhalte sind:

- Beschreibung der Zielgruppe und des abzuleitenden Handlungsbedarfes vor Ort,
- Arbeitsprinzipien und pädagogische Haltung,
- Arbeitsschwerpunkte sowie deren Angebotsformen unter Berücksichtigung der Sozialräumlichen Gegebenheiten,
- Rahmenbedingungen (Personal, Finanzierung, räumliche Voraussetzungen, etc.),
- Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

¹² Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2013): Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder & Jugendhilfe, München, S. 62–73

¹³ Bayerischer Jugendring (2020): Standards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, München, S. 20–25

3.3.3 Räumliche und Strukturelle Ausstattung

Für die pädagogische Arbeit muss die Einrichtung insbesondere für Jugendliche attraktiv und funktional gestaltet und verortet sein. Die Räumlichkeiten müssen mindestens

- einen Raum als Begegnungs- und Freizeitort mit angeschlossener Teeküche,
- einen zusätzlichen Raum für Bürotätigkeiten und Beratungsgespräche,
- sowie der Größe der Einrichtung angemessene Sanitärräume und Lagermöglichkeiten

umfassen.

Darüber hinaus ist der Zugang zu Räumlichkeiten für kleinere Veranstaltungen (wie Kino, Disco, Kleinkunst, Vorträge, u. ä.) und spezielle Angebote (wie Sport, Kreatives, u. ä.) nach Möglichkeit zu gewährleisten.

Die Nutzbarkeit der Räumlichkeiten für junge Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

Die Einrichtung muss über einen Büroarbeitsplatz mit entsprechender Ausstattung für das Fachpersonal verfügen, der den Anforderungen an die administrativen Tätigkeiten zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts gerecht wird.

3.3.4 Finanzielle Ausstattung

Im Haushalt der jeweiligen Gemeinde sind entsprechende Haushaltsmittel für die pädagogische Arbeit und den Betrieb der Einrichtung zu berücksichtigen.

3.3.5 Beirat

Sowohl zur Information über die pädagogische Arbeit und die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung sowie deren Weiterentwicklung als auch zur Klärung von etwaigen aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen, ist mindestens einmal jährlich durch den Träger der Einrichtung eine Beiratssitzung durchzuführen mit:

- der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister,
- den Jugendbeauftragten,
- der zuständigen Trägerversammlung,
- den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung,
- dem Kommunalen Jugendpfleger oder der Kommunalen Jugendpflegerin des Landkreises Rosenheim.

Die Mitglieder und Schwerpunkte des Beirats können im Einvernehmen mit den o.g. Mitgliedern erweitert werden.

3.3.6 Qualitätssicherung

Entsprechend § 79a SGB VIII sind neben den trägerspezifischen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Strukturqualität:

- Organisation des Personaleinsatzes durch regelmäßige Team- und Dienstbesprechungen,
- Durchführung mindestens einer Beiratssitzung pro Kalenderjahr wie unter Ziffer 3.3.5 benannt;

Prozessqualität:

- Kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der pädagogischen Angebote an die Bedarfe der Zielgruppe,
- Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche als Adressaten des Angebotes,
- Kooperation und Vernetzung mit den lokalen relevanten Einrichtungen und Institutionen,
- Fachlicher Austausch durch Teilnahme mindestens einer Fachkraft pro Einrichtung an der halbjährlichen Fachbasis des Fachdienstes Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Rosenheim,
- Möglichkeiten zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung,
- Empfohlene Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an der Berufsfeldqualifizierung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit am Institut für Jugendarbeit in Gauting;

Ergebnisqualität:

- Dokumentation der pädagogischen Arbeit in geeigneter und angemessener Weise – die genauere Art und der Umfang der Dokumentation ist im Beirat abzustimmen,
- Regelmäßige Fortschreibung des Konzeptes.

3.4 Anstellungsträger

Der Anstellungsträger für die pädagogischen Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kann ein von der kreisangehörigen Gemeinde beauftragter, anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder die Gemeinde selbst sein.

3.5 Antragsberechtigte

Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Beteiligung des Landkreises an den Personalkosten von Fachpersonal der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie ist die kreisangehörige Gemeinde.

3.6 Antragstellung

Zur Erstbewilligung und bei Stellenerweiterung ist ein schriftlicher, formloser Antrag auf eine Beteiligung des Landkreises an den Personalkosten von Fachpersonal der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu stellen. Dieser muss zwingend enthalten:

- das pädagogische Konzept gemäß Ziffer 3.3.2,
- den Gemeinderatsbeschluss über die Kostenzusage zur Einrichtung des Angebotes sowie zur Anstellung von Fachpersonal.

3.7 Abrechnungsmodalitäten

Im Oktober des laufenden Jahres erfolgt eine Abschlagszahlung durch den Landkreis Rosenheim. Bis Ende des 2. Quartals des Folgejahres sind die tatsächlichen Personalkosten per Formblatt abzurechnen. Eine Übersicht über die tatsächlichen Jahrespersonalkosten der pädagogischen Fachkräfte sind beizufügen. Danach erfolgt die abschließende Auszahlung der Beteiligung an den Personalkosten.

3.8 Fortführung bestehender Bezuschussungen der Personalkosten

Der Landkreis Rosenheim beteiligt sich seit 1993 an den Personalkosten von Fachkräften in der Offenen Kinder und Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden gemäß dem „Konzept zur primären Suchtprävention im Landkreis Rosenheim“. Bestehende Bezuschussungen der Personalkosten nach dem „Konzept zur primären Suchtprävention im Landkreis Rosenheim“ behalten ihre Gültigkeit.

Die jeweilige Gemeinde und der jeweilige Träger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beteiligung des Fachdienstes Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Rosenheim darauf hinwirken, dass die Bedingungen in den Einrichtungen den Fördervoraussetzungen nach 3.3. dieser Richtlinien entsprechen.

4 Beteiligung des Landkreises an den Personalkosten von Fachkräften der Gemeindejugendpflege

Auf Basis des § 11 SGB VIII sollen in den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Rosenheim Fachkräfte der Gemeindejugendpflege zum Einsatz kommen, in der Regel in der Trägerschaft von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe. Die Gemeindejugendpflege trägt zu einer bedarfsgerechten Ausgestaltung und Weiterentwicklung der gemeindlichen Angebote, speziell für Jugendliche und junge Volljährige, bei. Zu diesem Zweck beteiligt sich der Landkreis Rosenheim an den Personalkosten der hier tätigen Fachkräfte.

4.1 Gegenstand der Beteiligung

Der Landkreis beteiligt sich auf Antrag der kreisangehörigen Kommunen an den Personalkosten für hauptberufliche, pädagogische Fachkräfte, welche in den kreisangehörigen Gemeinden in der Gemeindejugendpflege eingesetzt werden.

Die Gemeindejugendpflege umfasst hierbei die planende, initiiierende, vernetzende koordinierende und unterstützende Tätigkeit in der Jugendarbeit einer Gemeinde. Die Fachkräfte der Gemeindejugendpflege sind die zentralen Ansprechpersonen für Fragen der Jugendarbeit in dieser Gemeinde. Das wesentliche Ziel ihrer Tätigkeit ist es, in der Gemeinde Bedingungen zu schaffen und zu fördern, unter denen Jugendarbeit in vielfältigen Formen und unter optimalen Bedingungen möglich ist.

4.2 Beteiligungsumfang

Der Anteil des Landkreises beträgt ein Drittel der nachgewiesenen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 % der Personalkosten. Auf das Besserstellungsverbot in Bezug auf die Vergütung des öffentlichen Dienstes wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit die pädagogischen Fachkräfte auch in einem Jugendzentrum oder einem Jugendtreff tätig sind, scheidet eine gleichzeitige Beteiligung des Landkreises Rosenheim nach Ziffer 3 dieser Richtlinie aus.

Die Beteiligung erfolgt für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Stelle besetzt ist. Neugeschaffene Personalstellen können in dem Haushaltsjahr der Stellenerstbesetzung auf Basis der für diesen Leistungsbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Rosenheims in die Beteiligung aufgenommen werden.

An notwendigen berufsfeldspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen für die Gemeindejugendpflege beteiligt sich der Landkreis mit einem Drittel der Teilnahmegebühr, siehe Ziffer 4.3.1.

4.3 Beteiligungsvoraussetzungen

Grundlage der nachfolgenden Voraussetzungen für die Beteiligung nach Ziffer 4 sind die Empfehlungen für die Jugendarbeit im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung¹⁴ sowie das Arbeitsprofil Gemeindejugendpfleger/-innen des Bayerischen Jugendrings¹⁵.

4.3.1 Pädagogisches Fachpersonal

Aufgrund der Komplexität des Aufgabenfeldes ist der Einsatz von Fachpersonal mit dem Abschluss in Sozialer Arbeit (Dipl./BA/MA) oder Master of Arts bzw. Science mit entsprechendem Studienschwerpunkt erforderlich.

Eine berufsfeldspezifische Qualifizierung für die Gemeindejugendpflege ist Voraussetzung der Beteiligung. An den entsprechenden Kosten beteiligt sich der Landkreis wie unter Ziffer 3.2. benannt.

Der Personaleinsatz in der Gemeindejugendpflege ist mit mindestens einer hauptamtlichen, pädagogischen Fachkraft je Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft mit 19,5 Wochenstunden zu gewährleisten.

Der Umfang der personellen Ausstattung richtet sich nach der Jugendhilfeplanung und dem Bedarf, der sich aus der Sozial- und Infrastruktur der Gemeinde und der konzeptionellen Ausrichtung der Tätigkeit ergibt.

4.3.2 Pädagogisches Konzept

Die Angebote der Gemeindejugendpflege richten sich nach dem örtlichen Bedarf und den Gegebenheiten. Hierzu ist bei Stellenneuschaffung, unter Beteiligung der Gemeinden und des Fachdienstes Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Rosenheim, ein entsprechendes Konzeptionsverfahren durch die pädagogische Fachkraft und ggf. den Träger durchzuführen.

Als Ergebnis des Konzeptionsverfahrens ist ein pädagogisches Konzept mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Beschreibung der Zielgruppe und des abzuleitenden Handlungsbedarfes vor Ort,
- Arbeitsprinzipien und pädagogische Haltung,
- Arbeitsschwerpunkte sowie deren Angebotsformen unter Berücksichtigung der Sozialräumlichen Gegebenheiten,
- Rahmenbedingungen (Personal, Finanzierung, räumliche Voraussetzungen, etc.),
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

¹⁴ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2013): Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder & Jugendhilfe, München, S. 62–73

¹⁵ Bayerischer Jugendring (2016): Arbeitsprofil Gemeindejugendpfleger/-innen, München, S. 16 ff.

4.3.3 Räumliche und Strukturelle Ausstattung

Der Fachkraft der Gemeindejugendpflege ist ein eigener Arbeitsplatz mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung zu stellen, der den Anforderungen an die administrativen Tätigkeiten zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts gerecht wird. Der Arbeitsplatz ist entweder in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung, im örtlichen Jugendtreff (wenn vorhanden) oder einem anderen, für die Tätigkeit geeigneten Raum zu verorten.

4.3.4 Finanzielle Ausstattung

Im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde bzw. Gemeinden ist die Gemeindejugendpflege für ihre pädagogische Arbeit mit eigenen Mitteln auszustatten.

4.3.5 Beirat

Zur Information über die Tätigkeit sowie zur Klärung von etwaigen aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen, ist mindestens einmal jährlich durch den Träger der Gemeindejugendpflege eine Beiratssitzung durchzuführen mit:

- der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister (aller beteiligten Gemeinden),
- den Jugendbeauftragten (aller beteiligten Gemeinden),
- der zuständigen Trägerversammlung,
- der pädagogischen Fachkraft der Gemeindejugendpflege,
- dem Kommunalen Jugendpfleger oder der Kommunalen Jugendpflegerin des Landkreises Rosenheim.

Die Mitglieder und Schwerpunkte des Beirats können im Einvernehmen mit den o.g. Mitgliedern erweitert werden.

4.3.6 Qualitätssicherung

Entsprechend § 79a SGB VIII sind neben den trägerspezifischen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Strukturqualität:

- Organisation des Personaleinsatzes durch regelmäßige Team- und Dienstbesprechungen,
- Durchführung mindestens einer Beiratssitzung pro Kalenderjahr wie unter Ziffer 4.3.5 benannt;

Prozessqualität:

- Kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der pädagogischen Angebote an die Bedarfe der Zielgruppe,
- Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche als Adressaten des Angebotes,
- Kooperation und Vernetzung mit den lokalen relevanten Einrichtungen und Institutionen,
- Fachlicher Austausch durch Teilnahme mindestens einer Fachkraft pro Einrichtung an der halbjährlichen Fachbasis des Fachdienstes Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Rosenheim,
- Möglichkeiten zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung,

- Empfohlene Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an der Berufsfeldqualifizierung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit am Institut für Jugendarbeit in Gauting;

Ergebnisqualität:

- Dokumentation der pädagogischen Arbeit in geeigneter und angemessener Weise – die genauere Art und der Umfang der Dokumentation ist im Beirat abzustimmen,
- Regelmäßige Fortschreibung des Konzeptes.

4.4 Anstellungsträger

Der Anstellungsträger für die Fachkraft der Gemeindejugendpflege kann ein von der kreisangehörigen Gemeinde beauftragter, anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder die Gemeinde selbst sein.

4.5 Antragsberechtigte

Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Beteiligung des Landkreises an den Personalkosten von Fachkräften der Gemeindejugendpflege gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie ist die kreisangehörige Gemeinde.

4.6 Antragstellung

Zur Erstbewilligung und bei Stellenerweiterung ist ein schriftlicher, formloser Antrag auf eine Beteiligung des Landkreises an den Personalkosten von Fachpersonal der Gemeindejugendpflege zu stellen. Dieser muss zwingend enthalten:

- das pädagogische Konzept gemäß Ziffer 4.3.2,
- den Gemeinderatsbeschluss bzw. die Gemeinderatsbeschlüsse über die Kostenzusage zur Einrichtung des Angebotes sowie zur Anstellung von Fachpersonal.

4.7 Abrechnungsmodalitäten

Im Oktober des laufenden Jahres erfolgt eine Abschlagszahlung durch den Landkreis Rosenheim. Bis Ende des 2. Quartals des Folgejahres sind die tatsächlichen Personalkosten per Formblatt abzurechnen. Eine Übersicht über die tatsächlichen Jahrespersonalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte sind beizufügen. Danach erfolgt die abschließende Auszahlung der Beteiligung.

5 Investitionszuschuss zur Ausstattung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

5.1 Gegenstand des Zuschusses

Auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinden bezuschusst der Landkreis Rosenheim die Kosten von Ausstattung, die zur Inbetriebnahme oder zum Betriebserhalt von Jugendzentren, Jugendtreffs und Jugendräumen in den kreisangehörigen Gemeinden zwingend notwendig ist.

5.2 Zuschussumfang

Bezuschusst werden bis zu 3.000 € der nachgewiesenen Kosten für ehrenamtlich betreute Jugendtreffs, sowie bis zu 5.000 € für hauptamtliche Jugendzentren, auf Basis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.3 Antragsberechtigte

Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin des Zuschusses gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie ist die kreisangehörige Gemeinde.

5.4 Zuschussantrag

Der Zuschussantrag ist vor Umsetzung schriftlich zu stellen und muss zwingend enthalten:

- den Zweck der Ausgabe,
- eine Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten, die beantragte Zuschusshöhe und etwaige weitere Bezuschussende.

5.5 Abrechnungsmodalitäten

Die Gemeinde geht in Vorleistung. Der Zuschuss wird anschließend gegen einen Beleg der Kosten ausbezahlt.

6 Förderung Tagesfahrten im Rahmen der Gemeindeferienprogramme

6.1 Gegenstand der Förderung

Im Bereich der Kinder- und Jugenderholung fördert der Landkreis Tagesfahrten für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Gemeindeferienprogramme angeboten werden. Er unterstützt durch den Fachdienst Kommunale Jugendarbeit die Organisatorinnen und Organisatoren von Gemeindeferienprogrammen bei Bedarf bei der Planung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Tagesfahrten.

6.2 Förderumfang

Die Kosten von Tagesfahrten im Rahmen der Gemeindeferienprogramme werden vorrangig aus Teilnahmebeiträgen finanziert. Entstandene Defizite sind zur Hälfte von der Gemeinde zu übernehmen. Das weitere hälftige Defizit kann auf Antrag vom Landkreis übernommen werden. Berechnungsgrundlage sind dabei 5 € pro Tag und Teilnehmenden bis zur maximalen Höhe des hälftigen Defizits.

6.3 Fördervoraussetzungen

Die Tagesfahrt ist als pädagogisches Bildungs- und Freizeitangebot zu konzipieren und hat sich deutlich erkennbar von Vergnügungsveranstaltungen, wie z.B. Vergnügungsparks, zu unterscheiden. Das Angebot ist im Rahmen des Gemeindeferienprogramms offen auszuschreiben. Die Fahrt muss mindestens einen Zeitrahmen von 6 Zeitstunden umfassen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Busunternehmen durchgeführt werden. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 20 Kindern und Jugendlichen.

Die Tagesaktionen, die vom Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Rosenheim oder dem Kreisjugendring Rosenheim organisiert und im Rahmen des Gemeindeferienprogramms angeboten werden, wie z.B. die Spielstadt Mini-Rosenheim, sind bereits vom Landkreis geförderte Aktionen und können deshalb nicht als Tagesfahrten bezuschusst werden.

Eine Mehrfachförderung der gleichen Maßnahme durch den Kreisjugendring Rosenheim ist nicht möglich.

6.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte der Tagesfahrtenförderung ist die jeweilige kreisangehörigen Kommune.

6.5 Förderantrag

Der Förderantrag ist bis Ende Oktober des Veranstaltungsjahres bei dem Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Rosenheim einzureichen.

6.6 Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung erfolgt nach Eingabe des Förderantrages per Formblatt.

7 Förderung des Internationalen Schulaustausches im Landkreis Rosenheim

Der Landkreis Rosenheim fördert die gegenseitige Annäherung und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen jungen Menschen verschiedener Nationen und unterstützt den Internationalen Schulaustausch mit der Finanzierung von einem Ausflugstag im Landkreis Rosenheim. Ziel ist es, die kulturelle Vielfalt, landschaftliche Schönheit und Brauchtumpflege unserer Region gemeinsam zu erleben.

7.1 Gegenstand der Förderung

Der Landkreis fördert auf Antrag einer weiterführenden Schule aus dem Landkreis Rosenheim einen Ausflugstag im Rahmen eines internationalen Schulaustausches innerhalb des Landkreises.

7.2 Förderumfang

Gefördert wird ein Ausflugstag im Landkreis Rosenheim pro internationalem Schulaustausch. Die Förderhöhe beträgt 10,00 € pro teilnehmendem Kind bzw. Jugendlichen sowie Begleitpersonal.

7.3 Fördervoraussetzungen

Förderfähige Ausflugsziele sind Kultur- und Brauchtumseinrichtungen, Städte und Marktgemeinden, Unternehmen, Naturorte, Museen oder vergleichbare Einrichtungen im Landkreis Rosenheim. Nicht förderfähig sind ausschließlich kommerzielle Ausflugsziele.

Die Gruppe der Teilnehmenden soll zu annähernd gleichen Teilen aus Schülerinnen und Schülern der beteiligten Schulen bestehen.

Der Ausflugstag muss mindestens 6 Zeitstunden umfassen und die An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Busunternehmen erfolgen.

7.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist jede weiterführende Schule im Landkreis Rosenheim, die einen internationalen Schulaustausch durchführt.

7.5 Förderantrag

Der Förderantrag ist mindestens vier Wochen vor dem Ausflug mit vorgegebenem Antrag schriftlich bei dem Fachdienst Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Rosenheim, einzureichen.

7.6 Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dem Ausflug per Formblatt.

8 Dauer der Förderung

Die Förderdauer richtet sich nach der Notwendigkeit der Aufgabenstellung. Veränderte Förderbedingungen hinsichtlich der Rahmensituation und personelle Wechsel sind dem Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Rosenheim unverzüglich mitzuteilen.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde am 07. September 2022 im Kreistag beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

Quellen

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S.4607) geändert worden ist.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2013): Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder & Jugendhilfe, München.

Bayerischer Jugendring (2020): Standards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, München.